

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonntags.

Inserate:
für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Johann, Königs von Sachsen, Unseres vielgeliebten Herrn Vaters, Königliche Majestät, zum größten Schmerze Seines Hauses wie Seiner gesammten Unterthanen aus diesem Leben abgerufen worden ist, haben Wir die Regierung des Königreichs Sachsen vermöge des nach der verfassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone, übernommen.

Wir versehen Uns daher zu Unsern getreuen Ständen, den Königlichen, sowie den sonst in öffentlichen Diensten angestellten geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern, auch zu allen Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreichs, daß sie Uns als dem rechtmäßigen, angestammten Landesherrn, die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam so willig als pflichtmäßig leisten werden.

Dagegen versichern Wir sie Unserer, auf Handhabung von Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Fürsorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren Bestimmungen während Unserer Regierung beobachten, aufrecht halten und beschützen.

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Wille, daß sämtliche Behörden ihre Verrichtungen bis auf Unsere weitere Bestimmung pflichtmäßig fortsetzen.

Gegeben zu Pillnitz, am 29. October 1873.

Albert.

Richard Freiherr von Friesen.
Georg Friedrich Alfred von Fabricé.
Hermann von Kostitz-Wallwitz.
Dr. Karl Friedrich Wilhelm von Gerber.
Christian Wilhelm Ludwig Abeken.

Bekanntmachung,
das Ableben weiland Sr. Majestät Johann, Königs von Sachsen rc. rc. rc., betreffend,
vom 29. October 1873.

Verordnung,

die Landestrauer für Seine Majestät weiland König Johann betreffend.

Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Bekanntmachung über das Ableben Seiner Majestät des Königs Johann und die aus diesem Anlasse auf dem gewöhnlichen Wege ergehende besondere Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts werden sämtliche Obrigkeiten und Kircheninspektionen hierdurch angewiesen, innerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Mandat vom 13. April 1831 für den Fall des Ablebens des Königs getroffenen Bestimmungen über die Landestrauer alsbald in Vollzug gesetzt werden, und zwar Allerhöchster Anordnung zufolge mit der Maassgabe, daß die vorgeschriebene Einstellung der Musik und öffentlicher Lustbarkeiten im ganzen Lande in der Zeit von heute dem 29. October bis mit dem 7. November d. J. stattzufinden hat

Dresden, am 29. October 1873.

Das Ministerium des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 17. zum 18. dieses Monats aus dem Gasthose in Wildenthal folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Paar braun- und schwarzgestreifte Buckskinshosen mit aschgräuem Futter, 2) eine dergleichen Weste mit schwarzüberzogenen Knöpfen und schwarzem Rücken, 3) eine Stoffjacke mit braunen Knöpfen, 4) ein brauner Schlips, 5) ein hellbrauner Stod, oben gebogen und mit weißem Hornblättchen, 6) eine silberne eingehäufige Spindeluhre mit einer kurzen und einer langen gelben Drahtkette, an der kurzen Kette war eine blauer Stein befestigt, an der Uhr fehlte der große Zeiger und das Glas war zerbrochen, 7) ein Paar kalblederne Stieleletten mit Gummieinsatz.

Mit dem Bemerken, daß der Dieb einen braun- und schwarzgefleckten Stod zurück gelassen hat, bringt man dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, etwaige Verdachtsmomente unverweilt anher anzuzeigen.

Königliches Gerichtsam Eibenstock,

den 24. October 1873.

Landrod.

R.